

FÖRDERVEREIN DES JAGDHORNBLÄSERCHORS

der Forstlichen Fakultät

der Georg - August - Universität Göttingen e. V.



S A T Z U N G

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein des Jagdhornbläserchores der Forstlichen Fakultät der Georg – August – Universität“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Förderung und Pflege der Jagdhornmusik, besonders die Tradition des Jagdhornblasens als Bestandteil der forstlich-akademischen Ausbildung an der Georg – August – Universität Göttingen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch

- die Unterstützung des Jagdhornbläserchores der Forstlichen Fakultät der Georg – August – Universität Göttingen gerade bei der Aus- und Weiterbildung von Studentinnen und Studenten der Forstlichen Fakultät im Jagdhornblasen (zum Beispiel durch den Ankauf von Jagdhörnern und Jagdhornmusik-Literatur),
- die Unterstützung des Jagdhornbläserchores der Forstlichen Fakultät der Georg – August – Universität Göttingen bei der Veranstaltung von internationalen Bläserseminaren als Fortbildungsmöglichkeit auf den Gebieten der Jagdmusikgeschichte, Blastechnik, Interpretation von Jagdmusikliteratur und zur Unterstützung und Förderung des Meinungs- und Gedankenaustausches mit in- und ausländischen Jagdhornbläserchören, verwirklicht.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Universitätsbund Göttingen e.V., Wilhelmsplatz 2, 37073 Göttingen,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann sowohl eine Einzelperson als auch ein Verein, ein Verband oder eine Einrichtung werden. Bei minderjährigen Personen ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein;
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und möglichen Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem aktiven Mitglied des Jagdhornbläserchores der Forstlichen Fakultät der Georg – August – Universität Göttingen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Zur Vertretung des Vereins ist jedes Mitglied des Vorstandes alleine berechtigt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch als Blockwahl durchgeführt werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich, möglichst unter Angaben von Gründen, vom Vorstand verlangt. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekanntgegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes gerichtet ist.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
- (3) Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung, zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

Göttingen, den 13. Dezember 1991

Änderung § 4 am 10.01.2014, Änderung § 7 am 16.05.2014, Änderung § 8 am 02.05.2022